

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Stotzing vom 21. März 2024. über die Ausschreibung von **Wasserbezugsgebühren**

Gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

### § 1

Für den Bezug von Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung und die Benützung von Wassermessern im Bereich der Gemeinde Stotzing werden laufende Gebühren ausgeschrieben.

### § 2

Die Höhe der Wasserbezugsgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 1,43 Euro. Die Zählergebühr beträgt pro Jahr 21,46 Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils gesondert hinzuzurechnen.

### § 3

Zur Entrichtung dieser Wasserbezugsgebühren sind die Eigentümer jener Baulichkeiten verpflichtet, die an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen sind.

### § 4

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an das öffentliche Wasserleitungsnetz.

### § 5

Die Wasserbezugsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

### § 6

Diese Verordnung tritt mit 1.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 12.12.2023 des Gemeinderates der Gemeinde Stotzing betreffend die Ausschreibung von Wasserbezugsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Thomas T. Wald)



Angeschlagen am: 22.03.2024

Abgenommen am: 9.04.2024